



Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO Nr.
Magistrat	19	11.11.2025	7	M- 17912025
Stadtverordnetenversammlung	25	13.11.2025	6	S- 725125
Ausschuss <input type="checkbox"/> Sozial-Kultur-Sport <input type="checkbox"/> Haupt-Finanz-Wirtschaft <input type="checkbox"/> Infrastruktur-Stadtentwicklung-Landwirtschaft-Umwelt				

BETREFF

Hebesatzsatzung 2026

SACHVERHALT

Die Hebesätze für kommunale Steuern werden grundsätzlich der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Haushalt einschließlich der Haushaltssatzung wird in der Regel von der Kommunalaufsicht erst im Folgejahr genehmigt. Eine rückwirkende Veranlagung der Bürger/innen ist rechtlich nicht möglich.

Es bedarf daher einer gesonderten Hebesatzsatzung. Die Hebesätze bleiben unverändert. Sie werden für 2026 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	600 v.H.
Grundsteuer B	600 v.H.
Gewerbesteuer	410 v.H.

Eine rechtzeitige Verabschiedung und Veröffentlichung der Satzung im November wäre für die Bürger/innen zur Vorabinformation sicherlich hilfreich und bürgernah.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung.

Reichelsheim, den 29.10.2025

Landgraf - Büroleitung

Unterschrift

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**
- Hebesatzsatzung –
der Stadt Reichelsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung am (...) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	410 v.H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2026 vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Lena Herget
Bürgermeisterin